

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung und ihre Zukunft

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **92=112 (1946)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung und ihre Zukunft

Von Major A. Lehmann, Zürich

Lohnersatz und Verdienstersatz laufen gegenwärtig Gefahr, ihrem eigentlichen und ursprünglichen Zweck, der Unterstützung des Wehrmannes während seines Militärdienstes, entfremdet zu werden.

Die *Lohnersatzordnung* für Unselbständigerwerbende wurde — zu einem grossen Teil auf Veranlassung privater Kreise — durch einen Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 mit Wirkung ab 1. Februar 1940 in Kraft gesetzt. Sie war, wie der Titel dieses Beschlusses sagt, als *provisorische* Regelung gedacht. Der Beschluss wurde gefasst «in der Absicht, ... für die Dauer der Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen.» Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden verpflichtet, je 2% von jeder Gehalts- oder Lohnauszahlung aufzubringen, und zwar, wie es in Art. 5 hiess:

«für solange, bis der Ertrag der 4% ... die Hälfte aller während der gegenwärtigen Mobilisation ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen erreicht».

Bund und Kantone übernahmen die Pflicht, den gleichen Betrag wie die Privatwirtschaft einzuzahlen.

Art. 14 bestimmte:

«Sollten sich die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln als grösser herausstellen als der Gesamtbetrag der Lohnausfallentschädigungen, so sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluss des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen.»

Schliesslich enthält dieser Bundesratsbeschluss noch die Bestimmung, dass er

«ausser Kraft gesetzt wird, wenn der Aktivdienst der schweiz. Armee für beendet erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes ... stattgefunden hat.»

Ebenfalls durch einen Bundesratsbeschluss, datiert vom 14. Juni 1940, wurde *versuchsweise* auf den 1. Juli 1940 die Verdienst-

ersatzordnung für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft und dem Gewerbe, sowie gegebenenfalls in den liberalen Berufen geschaffen.

Die Lohnersatzordnung hat sich — trotz der Generalmobilmachung vom Mai 1940 — finanziell günstig entwickelt. Bis 1. Juli 1941 betragen die Einnahmen 377 Millionen Franken, wovon 188,5 Millionen Beiträge der Wirtschaft und ebensoviel als Beitrag der öffentlichen Hand. An Entschädigungen wurden bis zu diesem Zeitpunkt 232 Millionen ausgerichtet, so dass der Zentrale Ausgleichsfonds einen Saldo von 145 Millionen erreichte.

Dieser grosse Betrag erweckte die Begehrlichkeit weiterer Kreise. Es bildete sich ein Aktionskomitee, das die Heranziehung der Lohn- und Verdienstauegleichskassen zur Finanzierung einer *eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung* verlangte. Andererseits wurde von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren verlangt, die kantonalen Beiträge herabzusetzen. Gestützt auf den ersten Bundesratsbeschluss forderte auch die Privatwirtschaft eine Herabsetzung ihrer Beiträge, während z. B. der Gewerkschaftsbund weitere Erhöhung der Entschädigungen postulierte.

Um diesen Wünschen entgegenzutreten, erliess der Bundesrat am 7. Oktober 1941 die «*Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz*», aus der hier folgende wesentlichen Merkmale hervorgehoben seien:

1. Die Beiträge der Privatwirtschaft werden, entgegen dem seinerzeitigen Versprechen, trotz des hohen Ueberschusses nicht herabgesetzt.
2. Dagegen werden einseitig die Beiträge der öffentlichen Hand auf die Hälfte der jeweiligen Auszahlungen reduziert. (Die Beiträge des Bundes und der Kantone sind effektiv nicht mehr einbezahlt worden, sondern bestehen nur in einer Schuld an die Ausgleichsfonds).
3. Der Ausgleichsfonds, Stand 1. Juli 1941, wird zur Hälfte zurückgestellt und soll folgenden Zwecken nutzbar gemacht werden: Vorschussleistungen an Arbeitslosenkassen, Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung während der sog. Kriegskrisenzeit.

Mit diesem neuen Bundesratsbeschluss wurden die 4 % der Privatwirtschaft fest verankert und das Versprechen, die Beiträge den effektiven Auszahlungen anzupassen sowie die Lohnersatzordnung bei Beendigung des Aktivdienstes aufzuheben, zurückgezogen.

Die Lohnersatzordnung entwickelte sich weiterhin sehr günstig (weniger günstig dagegen die Verdienstersatzordnung). Bis 31. Dezember 1945 erreichten (in Millionen Franken):

1. Die Einzahlungen	Lohnersatz	Verdienstersatz		Total
		Landwirtsch.	Gewerbe	
der Privatwirtschaft . .	1090,9	63,8	98,4	1253,1
der öffentlichen Hand .	600,6	60,9	72,3	733,8
zusammen	1691,5	124,7	170,7	1986,9
2. Die Auszahlungen				
an Lohn- und Verdienst-				
ausfallentschädigungen .	997,6	94,3	139,5	1231,4
für Arbeitsbeschaffung .	23,6			23,6
für Arbeitslosenfürsorge .	12,8			12,8
für Versetzungsentschädi-				
gungen und finanzielle				
Beihilfen in der Land-				
wirtschaft	45,8	4,6		50,4
	1079,8	98,9	139,5	1318,2
3. Die Ausgleichsfonds . .	533	20	26	579
(ohne Rückstellungen)				

Die Fonds nehmen insbesondere in letzter Zeit sehr stark zu, da weniger Leute im Dienst stehen, und zwar in doppeltem Sinne: mehr Einnahmen, weniger Entschädigungen. Wäre die «Finanzordnung» im Jahr 1941 nicht eingeführt worden, d. h. wären nicht einseitig die Beiträge der öffentlichen Hand gekürzt und andere Zweckbestimmungen eingeführt worden, so würde der Zentrale Ausgleichsfonds Ende 1945 nahezu 1,3 Milliarden Franken erreicht haben.

Am 20. August 1945 ist der Aktivdienst zu Ende gegangen. Der Bundesrat hat am 31. Juli 1945 beschlossen, dass die Lohn- und Verdienstersatzordnung auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes vorläufig in Kraft verbleiben soll. Der Ausdruck «Aktivdienst» in den ergangenen Bundesratsbeschlüssen und Ausführungserlassen wurde einfach durch «Militärdienst» ersetzt. Damit haben Lohn- und Verdienstersatzordnung heute unverändert Gültigkeit. Trotzdem muss die Frage des Fortbestehens heute weiter verfolgt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach einem Beschluss des Bundesrates dienen die Fonds vom 1. Januar 1946 an auch der Finanzierung der *erweiterten Altersfürsorge*, indem ihnen zu diesem Zwecke jährlich ca. 60 Millionen Franken entnommen werden. Dieser Eingriff würde die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung an Wehrmänner an und für sich nicht direkt berühren.

Zudem besteht heute ein Projekt für eine allgemeine *eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung* (AHV.), deren Einführung auf den 1. Januar 1948 geplant ist. Dieses von einer durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bestellten Expertenkommission ausgearbeitete Projekt sieht vor, dass vom Zeitpunkt der Einführung dieser Versicherung an die 4 % der Wirtschaft (und die entsprechenden Beiträge der Selbständigerwerbenden) *vollständig* der AHV. zufließen sollen. Dazu kommen noch die Verwaltungskosten der AHV., die von fachmännischer Seite auf ungefähr 15 % der Einnahmen, d. h. mehr als $\frac{1}{2}$ % der Lohnsumme, geschätzt werden und von denen heute noch nicht feststeht, wer sie zu tragen hat. Dabei wird von zuständigen Arbeitgeberkreisen hervorgehoben, dass die Belastung der Privatwirtschaft mit total 4 % der Lohnsumme die *äusserste Grenze* darstellt. Auch machen sich gegenwärtig Bestrebungen für die Bildung von Ausgleichskassen für Kinderzulagen geltend. Weitere soziale Werke (Invalidenversicherung, erweiterte Tuberkulosefürsorge, Mutterschaftsversicherung usw.) sollten ebenfalls noch eingeführt werden.

Gemäss der Antwort von Bundesrat Stampfli auf ein Postulat Boner über «die Weiterführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung nach dem Kriege» in der Nationalratssitzung vom 20. September 1944 war der Bundesrat der Meinung, dass die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen seien, damit durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung für künftige längere und kürzere Militärdienstleistungen wie während des Aktivdienstes ein genügender Wehrmannschutz gewährleistet wird.

Nun ist aber heute nicht ersichtlich, *wie* dieser Schutz künftig aufrechterhalten werden soll. Man spricht davon, die gegenwärtigen Fonds dazu heranzuziehen. Diese sind aber zum Teil für andere Zwecke schon gebunden oder sollen ihnen noch nutzbar gemacht werden, trotzdem das Geld ausschliesslich für den Wehrmannschutz einbezahlt worden ist. (Nur 6 Millionen Franken oder rund 1 % der Fonds sollen für die Hilfeleistungen an bedürftige kranke Wehrmänner der Aktivdienstzeit 1939—1945 ausgeschieden

werden.) Wie lange der Rest der *Wehrmanns-Ausgleichskassen*, — bezeichnenderweise begegnet man diesem Ausdruck allerdings in den behördlichen Erlassen schon seit längerer Zeit nicht mehr — für die Ausrichtung des Lohn- und Verdienstersatzes reichen wird, ist fraglich. Eine Finanzierung von laufenden jährlichen Ausgaben aus Fonds ist solange abzulehnen, als diese Fonds nicht so hoch sind, dass deren Zinsen für die Deckung der Ausgaben ausreichen. Rechnet man mit einem künftigen jährlichen Aufwand von nur 20 Millionen Franken ($\frac{1}{3}$ % eines Arbeitseinkommens von ca. 6 Milliarden Franken), müsste bei einem Zinssatz von 3 % ein Fonds in der Grössenordnung von 700 Millionen Franken reserviert werden, was unmöglich ist.

Es muss deshalb unbedingt die Finanzierung mittels *jährlicher Aufwendungen* verlangt werden, damit der Lohn- und Verdienstersatz für die Zukunft sichergestellt ist. Gemäss Schätzungen von Nationalrat Boner wird hierzu ein Aufwand von $\frac{1}{2}$ % des Arbeitseinkommens oder eventuell noch weniger notwendig sein. Der *Lohn- und Verdienstersatzordnung* ist aber unter allen Umständen der *Vorrang zu belassen*. Kann die Privatwirtschaft künftig insgesamt nicht mehr als die bisherigen 4 % aufbringen, so haben die andern Forderungen entsprechend zurückzutreten. Nur so bleibt dieses grosse Sozialwerk auch für die Zukunft gesichert.

Die Luftlandeoperationen in den Niederlanden im Herbst 1944

Von Major *A. D. Bestebreurtje*

(Schluss)

II.

Während im Norden von Eindhoven und zwischen Grave und Nijmegen die Fallschirmabspringer der 101. und 82. amerikanischen Luftlandedivision dem Erdboden entgegenschweben, landet westlich von Arnhem der erste «lift» der 1. britischen Luftlandedivision, um die Rheinübergänge zu erobern und zu halten, bis die 2. britische Armee diese erreicht hat.